Stempelmarke zu € 16,00 HIER anbringen

ACHTUNG: Falls der Antrag mittels PEC oder E-Mail übermittelt wird, muss die Stempelmarke nicht angebracht werden, sondern die untenstehenden Felder ausgefüllt werden:

Datum Stempelmarke:
_____

"Identificativo" (14 Ziffern):
_____

Andernfalls kann die Stempelgebühr auch mittels Modell F23 eingezahlt werden (Steuerkodex 456T), welches dann dem Antrag beizulegen ist.

Autonome Provinz Bozen
Abteilung 25 – Wohnungsbau
Amt für Wohnbauprogrammierung
Kanonikus-M.-Gamper-Str. 1
39100 Bozen

1° Stock – Zimmer Nr. 113
Tel.: 0471 41 87 26

Für die Zusendung des Antrags oder der Dokumente:
Email: wohnbauprogrammierung@provinz.bz.it
PEC: wohnbauprogramm.programmazioneedilizia@pec.prov.bz.it

Antrag zur Ausstellung der Bestätigung der Bestellung von Hypotheken zu Gunsten Dritter

Artikel 62, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17.12.1998 Nr. 13

A. 1. Antragsteller/in (Eigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname ..... Zuname.....

Geburtsort ..... Geburtsdatum ……..

wohnhaft in PLZ……..... Gemeinde .....

Fraktion……. Straße……..…….. Nr. ….....

Steuernummer __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ Tel. .....

2. Antragsteller/in (Miteigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname ..... Zuname.....

Geburtsort ..... Geburtsdatum ……..

wohnhaft in PLZ……..... Gemeinde .....

Fraktion……. Straße……..…….. Nr. …….

Steuernummer __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ Tel. .....

Kommunikation mit dem Landesamt:
(Legislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies)
Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen muss und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC): ……(leserlich)

Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte E-Mail-Adresse erfolgen soll und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.
Er/sie erklärt/erklären weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass
die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, da die angeführte E-Mail-Adresse keine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle von fehlgeschlagener Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

E-Mail-Adresse: ……(leserlich)

B. Vorhaben (nicht Zutreffendes streichen)

Der/die Unterfertigte/n, grundbücherlicher/e Eigentümer/in oder zukünftiger/e Eigentümer/in mit Ermächtigung ……..
beantragt/beantragen
die Bestätigung, dass das erste Jahrzehnt der Sozialbindung abgelaufen ist. Die Erklärung ermöglicht die Bestellung von Hypotheken zu Gunsten Dritter, zu Lasten der Liegenschaft/en, bestehend aus der Gp./Bp. …….. / mat. Ant. …….. in der E.Zl. …… K.G. ……
abgesehen von den Beschränkungen gemäß Art. 62, Absätze 4 und 5 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13.

Abkürzungen:

Gp. : Grundparzelle	Bp. : Bauparzelle	m.A. : materieller Anteil	E.Zl. : Einlagezahl
K.G. : Katastralgemeinde	L.G. : Landesgesetz	Art. : Artikel	

C. Andere Angaben und Erklärungen

……..

……

D. Strafrechtlich verfolgbar ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen – im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.

E. Anlage/n

- Kopie der Identitätskarte/n

F. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG und Agentur für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken.
Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/gefoerderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

G. Telematische Stempelmarke – Entrichtung der Stempelsteuer für digitale Dokumenten

Der/Die Unterzeichnete/e erklärt - Die Unterzeichneten erklären, dass die elektronische Stempelmarke, mit der die Stempelsteuer eines digitalen Dokumentes beglichen wird, deren Identifikationsnummer im entsprechenden Feld "Stempelmarke" angegeben wird, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972 drei Jahre lang aufbewahrt wird.

Datum Unterschrift/en

....